



Uwissen / Demnach E. Racht in Erfahrung gekommen /
was gestalt böse und unruhige Leute / von gekröneten und andern hohen Häuptern /
allerhand falsch Gerücht und gefährliche Rumores in dieser Stadt auszustreuen und un-
ter die Leute zu bringen sich nicht scheuen / wodurch die Gemüther verwirret / zu aller-
hand Mißtrauen Gelegenheit gegeben und also der Ruhestand dieser Stadt nicht we-
nig gekräncket wird ; Als hat E. Racht solchem boshaften Beginnen vorbeugende
hiemit jedermänniglich ernstlich verbieten wollen / daß niemand sich unterstehen solle
dergleichen unrichtige Dinge zu spargiren und unter die Leute zu bringen ; Inson-
derheit werden dieser Stadt Bürgere bey ihrer Eyd. Pflicht zusamt den Einwoh-
nern ermahnet / daß wann sie dergleichen etwas / entweder durch Brieffe oder sonst
von jemanden / es mögen dieselbe frembde oder hiesige seyn / vernehmen möchten / sie
dasselbe niemanden weiter eröffnen / sondern solches bey dem Præsidiendem Ampt
anmelden sollen und solches alles bey hoher Straffe / welche so wol wider die Dissemi-
natores solcher rumorum, als auch wider diejenige / so sie anhören und an besagtem Orte
nicht melden würden / extendiret werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten / und
für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Rachtause den 7. Januarii
Anno 1699.

Bürgermeistere und Racht
der Stadt Dantzig.

92

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]

Anno 1599

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or date.]